

Neuregelung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Kinderbetreuungskosten

Während früher die steuerliche Abzugsfähigkeit von Kinderbetreuungskosten noch gänzlich ausgeschlossen war, wurde dies, auch vor dem Hintergrund verfassungsrechtlicher Grundsatzurteile, in den letzten Jahren sukzessive ermöglicht. Zum 01.01.2009 sind hier erneut Verbesserungen in Kraft getreten. Die gesamte Thematik soll im folgenden Beitrag dargestellt werden.

Eyk Nowak



Eyk Nowak

Seit 2006 können Kinderbetreuungskosten wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten direkt von den Einnahmen abgezogen werden. Maßgebend hierbei sind die Einnahmen, durch die der Kinderbetreuungsaufwand verursacht wird. Neben diesen erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten sind auch folgende Kosten absetzbar:

- Ausbildungskosten
- Aufwendungen, die durch eine Krankheit oder durch eine Behinderung verursacht sind

- Kosten für die Betreuung von Kleinkindern.

Die Kinderbetreuungskosten sind dabei unabhängig von anderen steuerlichen Vergünstigungen aus dem Familieneinkommenabgleich abziehbar. Zu diesen Vergünstigungen gehören:

- Das monatliche Kindergeld; ab 2009 für das erste und das zweite Kind € 164, für das dritte Kind € 170 und für jedes weitere Kind € 195.

TIPP: Bei sog. „Patchworkfamilien“ fragen Sie Ihren Steuerberater, ob bei einem Elternteil so genannte Zählkinder zu berücksichtigen sind, die das Kindergeld für im Haushalt lebende Kinder erhöhen können.

- Alternativ zum Kindergeld kann der ggfs. steuerlich günstigere Kinderfreibetrag geltend gemacht werden; ab 2009 beträgt dieser € 1932 pro Kind, bei zusammenveranlagten Ehegatten € 3864.
- Zusätzlicher Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- bzw. Ausbildungsbedarf. Dieser beträgt € 1080 pro Kind, bei zusammenveranlagten Ehegatten € 2160.
- Für ein sich in Ausbildung befindliches, auswärtig untergebrachtes volljähriges Kind können Sie ggfs. einen weiteren Freibetrag in Höhe von € 924 im Jahr geltend machen.

- Darüber hinaus kann ggfs. noch der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Höhe von € 1308 geltend gemacht werden.

Wichtig: Eventuell eigene Einkünfte des Kindes sind bei diesen zusätzlichen Vergünstigungen teilweise anzurechnen. Fragen Sie hierzu Ihren Steuerberater.

/// WELCHE VORAUSSETZUNG GILT FÜR DEN ABZUG VON KINDERBETREUUNGSKOSTEN GRUNDSÄTZLICH?

Grundsätzliche Voraussetzung für den Abzug von Kinderbetreuungskosten ist, dass diese durch eine Erwerbstätigkeit der Eltern bedingt ist. Zusammenlebende Eltern müssen beide erwerbstätig sein. Erwerbstätig ist, wer eine auf die Erzielung von Einnahmen gerichtete Tätigkeit ausübt, die den Einsatz der persönlichen Arbeitskraft erfordert. Somit ist ein Abzug von Kinderbetreuungskosten nicht möglich für empfangene Unterhaltsleistungen oder die Durchführung eines Studiums. Mini-Jobs, Aushilfstätigkeiten und Teilzeitbeschäftigungen gelten aber als Erwerbstätigkeit!

/// WELCHE KINDER SIND BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIG UND WELCHE ALTERSGRENZEN SIND ZU BEACHTEN FÜR DEN ABZUG VON KINDERBETREUUNGSKOSTEN?

Berücksichtigungsfähig sind:

- Leibliche Kinder,
- Adoptiv- oder Pflegekinder

bis zum Alter von 13 Jahren. Behinderte Kinder sind bis zum 25. bzw. 27. Lebensjahr (bei Eintritt der Behinderung vor dem 01.01.2007) berücksichtigungsfähig.

Nicht berücksichtigungsfähig sind Stief- oder Enkelkinder. Weiterhin ist zu beachten, dass nur Kinder berücksichtigt werden, die zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören, der die Kosten geltend machen möchte.

TIPP: Klären Sie mit Ihrem Steuerberater die Fragen der Haushaltszugehörigkeit bei auswärtig untergebrachten bzw. sich im Ausland aufhaltenden Kindern.



/// WELCHE KINDERBETREUUNGSKOSTEN SIND ABZUGSFÄHIG?

Grundsätzlich sind sämtliche Aufwendungen absetzbar, die für die Betreuung des Kindes entstehen. Somit sind Kosten einer Betreuungseinrichtung (Kindergarten, Schülerhort oder Ähnliches) aber auch Kosten einer Tagesmutter, und zwar unabhängig, ob das Kind zu dieser gebracht wird oder die Tagesmutter zu Ihnen kommt, absetzbar.

Absetzbar sind aber nur die Kosten für die entsprechende Dienstleistung, nicht für Sachleistungen, wie z. B. ein Mittagessen. Zu den nichtabsetzbaren Betreuungskosten gehören ebenfalls:

- Kosten für Unterricht (z. B. Nachhilfe)
- Kosten für die Vermittlung besonderer Fähigkeiten (Musikschule etc.)
- Kosten für sportliche oder sonstige Freizeitbeschäftigungen (Sportverein, Tanzunterricht etc.)

Zu den Kosten für die entsprechende Dienstleistung gehört neben den reinen Zahlungen in Geld auch eventuelle Sachleistungen an die Betreuungspersonen, z. B. für Kost und Logis. Damit sind auch Kosten für eine Au-pair-Kraft anteilig absetzbar. Hier gilt als Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit die schriftliche Dokumentation des Kosten- bzw. Zeiteils, der auf die Kinderbetreuung entfällt. In der Regel werden 50% der entstanden Kosten akzeptiert. Zu den Sachleistungen zählen auch die Erstattung eventueller Fahrkosten an die Betreuungsperson (nicht jedoch eigene Fahrkosten).

Findet die Betreuung durch Familienangehörige statt, und wird dies gegen Entgelt gewährt, so gelten die besonderen Anforderungen an „Verträge mit nahen Angehörigen“ (hierzu mehr in einem Folgeartikel in dieser Reihe). Als besondere Voraussetzung für einen steuerlichen Abzug in diesem Fall gilt das Vorliegen eines schriftlichen

Vertrages sowie die tatsächliche Durchführung des Vereinbarten, also die regelmäßige Überweisung der vereinbarten Kinderbetreuungskosten.

TIPP: Generell gilt – Barzahlungen sind seit 2007 steuerlich nicht mehr begünstigt. Zum Nachweis benötigen Sie deshalb Kopien der entsprechenden Kontoauszüge sowie Rechnungen und entsprechende Verträge.

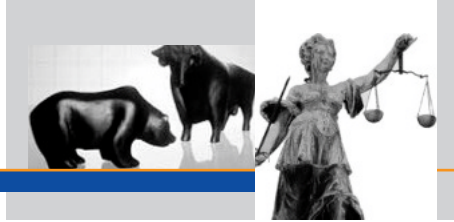
Bei gemischten Kosten, etwa durch Beschäftigung einer Haushaltshilfe, kommt der vertraglichen Vereinbarung sowie der schriftlichen Dokumentation besondere Bedeutung zu. Abzugsfähig bleiben auch in diesem Fall nur die Kosten, die für die Kinderbetreuung aufgewendet wurden, nicht aber Kosten für die Führung bzw. Unterstützung im Haushalt etc. Bei einer Nachmittagsbetreuung sind nur die Kosten für die Hausaufgabenbetreuung abzugsfähig. Außerdem ist für die Anerkennung der Kosten eine Bescheinigung der entsprechenden Betreuungseinrichtung erforderlich. Eine Schätzung und eine daran orientierte Aufteilung der Kosten wird nicht anerkannt.

/// IN WELCHER HÖHE SIND DIE KINDERBETREUUNGSKOSTEN ABSETZBAR?

Grundsätzlich gilt: Von sämtlichen Kosten sind nur 2/3 absetzbar und der Jahreshöchstbetrag ist begrenzt auf € 4000. Somit kann maximal ein Aufwand pro Jahr von € 6000 berücksichtigt werden (2/3 von € 6000 = € 4000). Darüber hinausgehende Kosten sind in der Regel steuerlich nicht verwertbar (ggfs. ist zu prüfen, inwieweit die übersteigenden Kosten z. B. als außergewöhnliche Belastung absetzbar sind).

TIPP: Gerade wenn Großeltern die Kinder mit betreuen, sollte der oben genannte Betrag ausgeschöpft werden, da die Eltern, die die Aufwendungen tätigen, dadurch





meist erheblich Steuern sparen, während die Großeltern bei niedrigen Einkünften oftmals gar keine oder nur sehr geringe Steuern zahlen.

/// IN WELCHEM FALL SIND DIE KINDERBETREUUNGSKOSTEN ALS BETRIEBSAUSGABEN BZW. ALS WERBUNGSKOSTEN ABSETZBAR?

Der Abzug von Kinderbetreuungskosten von steuerpflichtigen Einnahmen (aus selbstständiger bzw. gewerblicher Tätigkeit = Betriebsausgaben bzw. aus nichtselbständiger Arbeit = Werbungskosten) hat Vorrang vor der Berücksichtigung als:

- Sonderausgaben
- Außergewöhnliche Belastung oder als
- Steuerermäßigung für eine Haushaltshilfe.

Grundsätzlich kann der Elternteil die Kinderbetreuungskosten abziehen, der sie getragen hat. Wenn beide Eltern gezahlt haben, wird der Höchstbetrag von € 4000 aufgeteilt.

TIPP: Hier lohnt es sich auf die richtige Aufteilung bzw. Zuordnung der Kosten zu achten. So scheidet z. B. der Werbungskostenabzug bei einem pauschalbesteuerten Mini-Job aus, so dass in diesem Fall der andere Elternteil die Kinderbetreuungskosten in voller Höhe bei seinen Einnahmen absetzen sollte.

HINWEIS: Kann bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit auf Grund fehlender höherer Werbungskosten nur der Pauschbetrag von € 920 angesetzt werden, können die nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten zusätzlich geltend gemacht werden. Die Kinderbetreuungskosten können bereits als Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden, was zu einem sofortigen monatlichen Abzug und damit zu einem sofort höheren monatlichen Nettoeinkommen führt. Selbstständige können die Kinderbetreuungskosten bei der Festsetzung der Quartalsvorauszahlung berücksichtigen.

TIPP: Noch besser als der Abzug von Kindergartenkosten als Kinderbetreuungskosten vom eigenen Einkommen ist der steuerfreie Kindergartenzuschuss durch den Arbeitgeber. Fragen Sie hierzu an, ob eine solche Möglichkeit besteht.

/// WANN IST DER ABZUG ALS SONDERAUSGABEN MÖGLICH?

Handelt es sich um nicht erwerbsbedingte Kosten, z. B. weil nur ein Elternteil erwerbstätig ist, können 2/3 der Kosten bis höchstens € 4000 im Jahr als Sonderausgaben abgezogen werden wenn:

- Es sich um Kindergartenbeiträge handelt für Kinder zwischen drei und sechs Jahren
- Für jüngere und ältere Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr wenn:
 - ein Elternteil alleinerziehend ist und sich in Ausbildung befindet, behindert oder dauerhaft krank (mindestens drei Monate) ist,
 - bei zusammenlebenden Eltern entweder beide diese Kriterien erfüllen oder nur ein Elternteil und der andere erwerbstätig ist (= ein Elternteil arbeitet, der andere Elternteil studiert).

/// WELCHE ANDEREN ABZUGSMÖGLICHKEITEN GIBT ES?

Können die Kinderbetreuungskosten nicht als Betriebsausgabe, Werbungskosten oder Sonderausgaben abgezogen werden, weil die entsprechenden Voraussetzungen nicht erfüllt sind, ist zu prüfen, ob die Kosten nicht im Rahmen einer haushaltsnahen Dienstleistung abzugsfähig sind.

Ab 2009 ist die Steuerbegünstigung wie folgt geregelt:

Voraussetzung für den Abzug im Rahmen einer haushaltsnahen Dienstleistung ist, dass die Betreuung durch eine Tagesmutter oder ähnliche Betreuungsperson (Großmutter) erfolgt, die in den Haushalt des Steuerpflichtigen kommt.

Dann gilt:

- Wird die Betreuung nach den Regelungen eines Mini-Jobs auf € 400 Basis vergütet, können 20 % der Aufwendungen aus Lohn, Pauschalabgaben und Versicherungspauschale (in der Regel Lohn zzgl. 30 %) bis max. € 510 direkt von der Einkommensteuerschuld abgezogen werden.
- Bei einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis können 20 % der Aufwendungen, max. € 4000 von der Einkommensteuerschuld abgezogen werden.
- Wird die Betreuung durch eine selbstständige Tagesmutter im Haushalt des Steuerpflichtigen durchgeführt, so können ebenfalls 20 % der Aufwendungen, max. € 4000 von der Einkommensteuerschuld abgezogen werden.

Im Fall, dass Kosten für die Betreuung eines behinderten Kindes entstehen, kommt darüber hinaus der Abzug als außergewöhnliche Belastung in Betracht, der vom Steuerberater individuell zu prüfen ist.

Die in diesem Artikel kurz angesprochenen haushaltsnahen Dienstleistungen werden in einem weiteren Beitrag in dieser Reihe noch einmal detailliert dargestellt.

Die seit dem 01.01.2009 eingeführten neuen Regelungen zur Abzugsmöglichkeit von Kinderbetreuungskosten eröffnen zahlreiche Gestaltungsmöglichkeiten, die Sie veranlassen sollten, diese von Ihrem Steuerberater detailliert prüfen zu lassen.

AUTOR
Eyk Nowak
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

KONTAKT

NOWAK GMBH
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
Kriegsstraße 37
76133 Karlsruhe
Tel.: 0721/91 56 91-56
Fax: 0721/91 56 91-57
E-Mail: info@nowak-steuerberatung.de

